

Die transnationale „GmbH-Bestattung“

Gliederung

- I. Problemstellung**
- II. Grundstruktur des EuInsVO**
 - 1. Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht (Art. 3 und 4 EuInsVO)
 - 2. Lokalisierung des Center of Main Interest (= COMI)
- III. Nachteile einer transnationalen GmbH-Bestattung für den inländischen Rechtsverkehr**
 - 1. Umgehung deutscher Haftungsvorschriften
 - 2. Umgehung inländischer Gerichtsstände (ausländische vis attractiva concursus)
 - 3. Umgehung deutscher Insolvenzanfechtungsvorschriften
- IV. Nicht-Anerkennung der COMI-Verlegung bei transnationalen GmbH-Bestattungen wegen Rechtsmissbrauchs?**
 - 1. Vorgetäuschte COMI-Verlegung
 - 2. Tatsächliche COMI-Verlegung
 - a) Flexibilität des Anknüpfungspunktes
 - b) Keine période suspecte
- V. Schutz inländischer Gesellschaftsgläubiger**
 - 1. Inländisches Sekundärinsolvenzverfahren
 - a) Wirkungen der Sekundärinsolvenz
 - b) Voraussetzung: Niederlassung in Deutschland
 - c) Inlandsvermögen: Ansprüche gegen die Altgesellschafter und Altgeschäftsführer
 - 2. Keine Vernichtung entstandener Insolvenzhafungsansprüche durch spätere COMI- bzw. Insolvenzstatutenwechsel
 - a) Insolvenzstatut unabhängig von Insolvenzverfahrenseröffnung
 - b) Kollisionsregel zur Bestimmung des materiellen Insolvenzhafungsrechts: hypothetische lex fori concursus
 - c) Konservierung entstandener Insolvenzhafungsansprüche deutschen Rechts bei späterem Insolvenzstatutenwechsel
- VI. Schluss**

Literaturhinweise:

- *Eidenmüller*, Abuse of Law in the Context of European Insolvency Law, ECFR 2009, 1 ff.
- *Hess/Laukemann/Seagon*, Europäisches Insolvenzrecht nach Eurofood, IPRax 2007, 89 ff.
- *Kindler*, Internationales Gesellschaftsrecht 2009: MoMiG, Trabrennbahn, Cartesio, IPRax 2009, 189 ff.
- *Schwemmer*, Verlegung des Center of Main Interest im Anwendungsbereich der EuInsVO, NZI 2009, 355 ff.
- *Weller*, Forum shopping im Internationalen Insolvenzrecht, IPRax 2004, 412 ff.
- *Weller*, Inländische Gläubigerinteressen bei internationalen Konzerninsolvenzen, ZHR 169 (2005), 570 ff.
- *Weller*, Die Verlegung des Center of Main Interest von Deutschland nach England, ZGR 2008, 835 ff.

Europäische Insolvenzverordnung Nr. 1346/2000 (= EuInsVO)

Artikel 2 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet

(...)

g) "**Mitgliedstat, in dem sich ein Vermögensgegenstand befindet**", im Fall von

- körperlichen Gegenständen den Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Gegenstand belegen ist,
- Gegenständen oder Rechten, bei denen das Eigentum oder die Rechtsinhaberschaft in ein öffentliches Register einzutragen ist, den Mitgliedstaat, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird,
- Forderungen den Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der zur Leistung verpflichtete Dritte den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 hat;

(h) "**Niederlassung**" jeden Tätigkeitsort, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt.

Artikel 3 (Internationale Zuständigkeit)

- (1) Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den **Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen [=COMI]** hat. Bei Gesellschaften und juristischen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist.
- (2) Hat der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen im Gebiet eines Mitgliedstaats, so sind die Gerichte eines *anderen* Mitgliedstaats nur dann zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befugt, wenn der Schuldner eine **Niederlassung** im Gebiet dieses anderen Mitgliedstaats hat. Die *Wirkungen* dieses Verfahrens sind *auf das im Gebiet dieses letzteren Mitgliedstaats belegene Vermögen* des Schuldners beschränkt.
- (3) Wird ein Insolvenzverfahren nach Absatz 1 eröffnet, so ist jedes zu einem späteren Zeitpunkt nach Absatz 2 eröffnete Insolvenzverfahren ein **Sekundärinsolvenzverfahren**. Bei diesem Verfahren muss es sich um ein Liquidationsverfahren handeln.

Artikel 4 (Anwendbares Recht)

- (1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das **Insolvenzverfahren und seine Wirkungen** das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats, in dem das **Verfahren eröffnet** wird, nachstehend "Staat der Verfahrenseröffnung" genannt.
- (2) Das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung regelt, unter welchen Voraussetzungen das Insolvenzverfahren eröffnet wird und wie es durchzuführen und zu beenden ist. Es regelt **insbesondere**:
(...)
 - i) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, den **Rang der Forderungen** und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;(...)
 - m) welche Rechtshandlungen nichtig, **anfechtbar** oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Artikel 17 (Wirkungen der Anerkennung)

- (1) Die Eröffnung eines Verfahrens nach Artikel 3 Absatz 1 entfaltet in jedem anderen Mitgliedstaat, ohne dass es hierfür irgendwelcher Förmlichkeiten bedürfte, die Wirkungen, die das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung dem Verfahren beilegt, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt und solange in diesem anderen Mitgliedstaat kein Verfahren nach Artikel 3 Absatz 2 eröffnet ist.

Artikel 28 (Anwendbares Recht – Sekundärinsolvenz)

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, finden auf das Sekundärinsolvenzverfahren die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats Anwendung, in dessen Gebiet das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist.